

Zusatzvereinbarung zum Vermehrungsvertrag Kartoffeln bezüglich der Erzeugung von Basis-/Vorstufen-/Z-Pflanzgut

vom
Abschlussdatum des Vermehrungsvertrages

zur Regelung der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Eintragungen gentechnisch veränderter Kartoffeln (GVO-Kartoffeln) in der Pflanzkartoffelvermehrung

zwischen

[bitte hier **Firma des Züchters** und Adresse eintragen]

- nachfolgend „**Züchter**“ genannt -

und

[bitte hier **Name des Vermehrsers** und Adresse eintragen]

- nachfolgend „**Vermehrer**“ genannt -
- nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Durch die Anbaugenehmigung einer ersten gentechnisch veränderten Kartoffelsorte („**GVO-Kartoffelsorte**“), werden Vorsorgemaßnahmen erforderlich, um einen Eintrag von Kartoffeln einer GVO-Kartoffelsorte in konventionelle Kartoffelbestände zu verhindern. Mit der Vereinbarung und der bundesweiten Umsetzung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen in Deutschland werden die Anforderungen des Handels und des Lebensmitteleinzelhandels an die Produktion und Belieferung mit ausschließlich konventionell gezüchteten Pflanzkartoffeln erfüllt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung zur Regelung der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Eintragungen gentechnisch veränderter Kartoffeln („**GVO-Kartoffeln**“) in der Pflanzkartoffelvermehrung als Zusatzvereinbarung zu dem am oben genannten Datum zwischen den Parteien geschlossenen Vermehrungsvertrag Kartoffeln bezüglich der Erzeugung von Basis-/Vorstufen-/Z-Pflanzgut.

Direktvermehrungen und sog. V-Vermehrungen der sich diesem Vorsorgeprogramm verpflichtenden Züchter werden zukünftig nur noch in Vermehrungsbetrieben angelegt, die folgende Anforderungen für eine qualitätsgerechte Pflanzgutvermehrung erfüllen:

1. Vereinbarung zu Anbau und Vermehrung

- Im Vermehrungsbetrieb wird ausschließlich Ausgangspflanzgut aus Basispflanzgutbetrieben bezogen und vermehrt, das entsprechend den Grundsätzen dieser Vereinbarung produziert wurde.
- Im Vermehrungsbetrieb erfolgt ausschließlich Anbau und Vermehrung von Kartoffeln aus konventioneller Züchtung.
- Im Vermehrungsbetrieb erfolgen kein Anbau und keine Vermehrung von konventionell gezüchteten Kartoffeln auf Flächen, auf denen GVO-Kartoffeln angebaut wurden. Dieses bezieht sich auch auf Pacht- und Tauschflächen. Ein Nachweis ist bei Bedarf über das Standortregister zu führen.
- Für konventionelle und biologische Vermehrungsvorhaben ist ein Mindestabstand zu GVO-Kartoffelbeständen von 100 m einzuhalten.
- Der Vermehrungsbetrieb ist verpflichtet, den Züchter bzw. dessen Vertriebsstelle bzw. die eingeschaltete V-Firma zu informieren, wenn im Rahmen der jährlichen Vermehrungsplanung zusätzlich der Anbau bzw. die Vermehrung von Kartoffelsorten Dritter geplant ist, die keine vergleichbaren Vorsorgemaßnahmen einfordern.

2. Vereinbarung zu Ernte, Lagerung, Aufbereitung, Transport

- Eine gemeinsame überbetriebliche Maschinennutzung im Vermehrungs- und sonstigen Anbau von Kartoffeln ist grundsätzlich möglich. Hierbei hat der Vermehrungsbetrieb sicherzustellen, dass die zum Einsatz vorgesehenen Maschinen ausschließlich auf Ackerflächen und in Beständen eingesetzt wurden, auf denen bisher kein Anbau von GVO-Kartoffeln stattgefunden hat. Ein Nachweis ist über das Standortregister und den jeweiligen Einsatzbereich dieser Maschinen zu führen oder vom Lohnunternehmen bzw. dem Maschinenring dem Vermehrungsbetrieb zu bescheinigen.
- Auf dem Vermehrungsbetrieb sowie in gemeinsam genutzten Lagereinrichtungen erfolgen Lagerung, Aufbereitung und sonstige technische Dienstleistungen ausschließlich für Kartoffeln konventioneller Züchtung.
- Für die Verladung und Versendung von Kartoffeln wird entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben ausschließlich neues Verpackungsmaterial verwendet.
- LKW, Container sowie andere Transportmittel und Verladeeinrichtungen werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben auf Sauberkeit (insbesondere frei von Kartoffelresten) kontrolliert und ggf. nachgereinigt.

3. Vereinbarung zu Dokumentationspflichten und Einsichtsrechten

- Der Vermehrungsbetrieb hat eine Flächenhistorie bzw. Flächendokumentation zu führen. Diese ist rückwirkend ab 2008 für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der Pacht- und Tauschflächen systematisch zu führen. Die Dokumentation hat beginnend 2008 zukünftig für den zusammenhängenden Zeitraum der jeweils letzten 6 Jahre zu erfolgen und ist entsprechend lange aufzubewahren.
- Der Züchter ist bei begründeter Nachfrage berechtigt, Einsicht in diese Flächendokumentation des Vermehrungsbetriebes zu nehmen.

4. Verpflichtung der Züchter bzw. deren Vertriebsstellen

- Der Züchter bzw. seine Vertriebsstelle verpflichtet alle von ihm eingeschalteten Vermehrungsbetriebe und V-Firmen hinsichtlich des Anbaues der von ihm vertretenen Sorten vertraglich auf die Einhaltung dieser Vorsorgemaßnahmen.
- Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, verpflichtet sich der Züchter bzw. seine Vertriebsstelle bei begründeter Nachfrage zur Offenlegung der Partiestammbäume. Gleiches gilt für die vertraglich verbundenen V-Firmen.

5. Individuelle Vereinbarungen

- Individuelle, gegenüber dem vereinbarten Mindeststandard weitergehende Vereinbarungen zwischen Vermehrungsbetrieb und Züchter bzw. dessen Vertriebsstelle sind möglich. Diese bedürfen der Schriftform.

.....
Datum, Unterschrift Vermehrer

.....
Datum, Unterschrift Züchter